



CH-3003 Bern PUE:

POST CH AG

An den Gemeinderat
Gemeinde Birrwil
Dorf 1
5708 Birrwil

Per E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: PUE-333-174

Ihr Zeichen:

Bern, 27. September 2022

Empfehlung zu den geplanten Abfallgebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 11.08.2022 und anschliessendem Email-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung Abfallgebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Birrwil verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Greta Lüdi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 11.08.2022 und anschliessendem Email-Verkehr wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Protokollauszug Sitzung vom 8. August 2022
- Abfallreglement vom 1.1.2014
- Erfolgsrechnung 2021
- Auszug Verpflichtungen / Vorschüsse Abfall
- Zusammenzug der Ergebnisse Abfallentsorgung 2017-2021
- Konditionen Kehrichtabfuhr, Voegtlin-Meyer Entsorgungs AG
- Rechnung Voegtlin-Meyer

2.2 Vorgesehene Anpassung

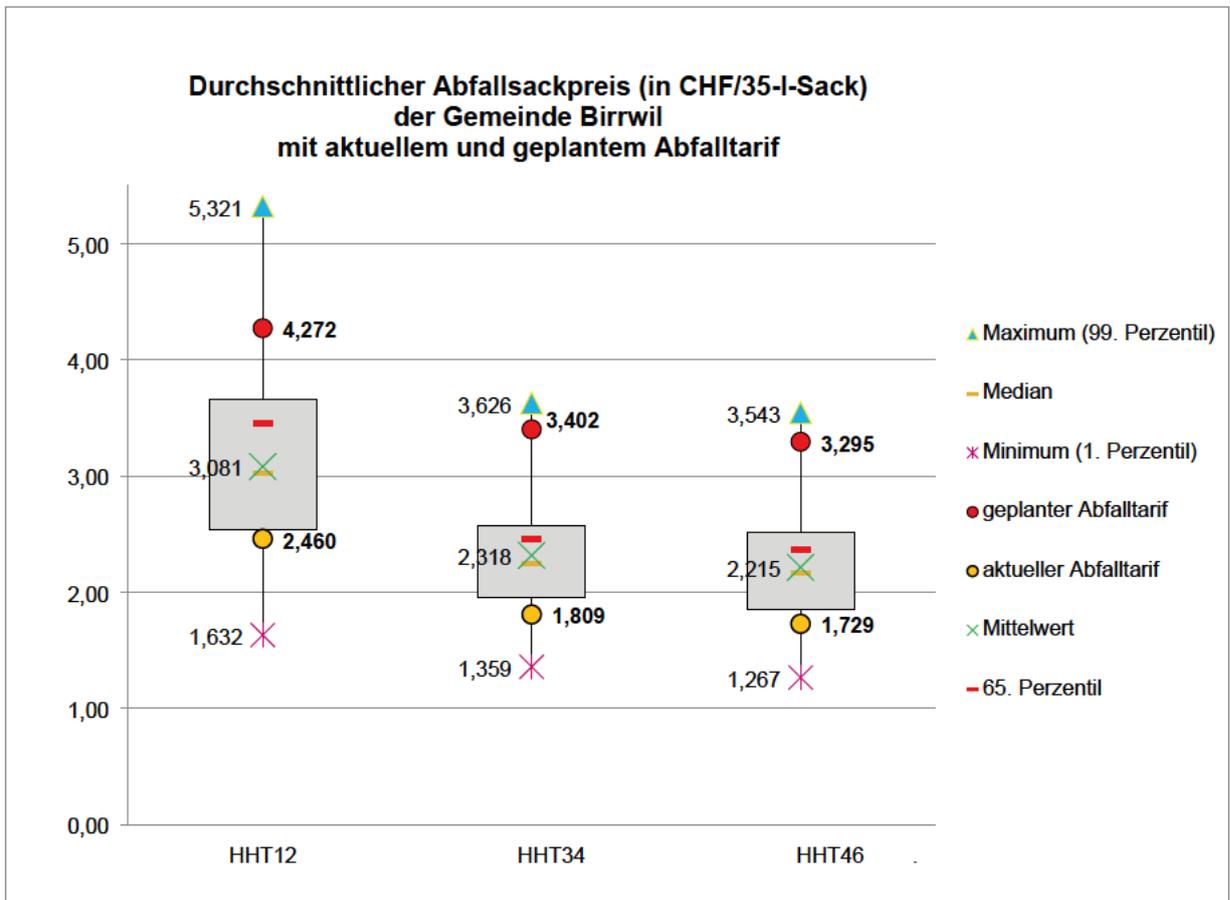
Die Gemeinde Birrwil sieht vor, die Abfallgebühren per 01.01.2023 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MWST):	CHF 1.60	CHF 3.20
Grundgebühr pro Haushalt (inkl. Ferienhäuser) und Betrieb (inkl. MWST):	CHF 45.–	CHF 60.–
Grüngutabfuhr:		
Jahresvignette 140 Liter (inkl. MWST):	CHF 40.–	CHF 61.–
Jahresvignette 240 Liter (inkl. MWST):	CHF 65.–	CHF 100.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Birrwil eingereichten Unterlagen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 62'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde Birrwil im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Siedlungsabfälle (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>).

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken. Die Beiträge *aller* Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Sind die Reserven höher als 20 % des jährlichen Entsorgungsaufwands, sind die darüber hinausgehenden Reserven zugunsten tieferer Gebühren in den nächsten fünf Jahren (in speziellen Fällen in den nächsten zehn Jahren) aufzulösen.

Erfordert die Kostendeckung eine Erhöhung der Gebühren um mehr als 30 % ist zu prüfen, ob die Erhöhung etappiert werden kann. Zudem ist bei einer so starken Erhöhung in besonderem Masse zu prüfen, ob das gewählte Gebührensysteem dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip genügend Rechnung trägt.

Mit den bisherigen Gebühren konnten in den letzten Jahren die Kosten der laufenden Rechnungen nicht mehr gedeckt werden. Der durchschnittliche Aufwandüberschuss der Jahre 2019 bis 2021 betrug CHF 14'147.27. Die Reserven weisen per 31.12.2021 einen Minusbetrag von CHF 374.68 aus. Zudem werden sich die Kosten für den Abfuhrdienstleister im Jahre 2023 – gegenüber dem Jahr 2021 – um

rund 35 % bzw. rund CHF 9'000.–¹ erhöhen. Unter Berücksichtigung der Teuerung der nächsten 5 Jahre und der Abschreibungen des Minusbetrages der Spezialfinanzierung per 31.12.2022 genügt – für eine ausgeglichene Rechnung – eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen von maximal CHF 33'300.– anstelle der geplanten rund CHF 62'000.– (vgl. untenstehende Tabelle).

Berechnung angemessene Mehreinnahmen	
	CHF
Ø Aufwandüberschuss 2019 -2021	14'147.27
Ø Teuerung von 1.5 % für die nächsten 5 Jahre (ausgehend von den durchschnittlichen Kosten 2019-2021)	5'183.08
Abschreibungen des Minusbetrages der SF über 5 Jahre (ausgehend vom Budget 2022)	4'918.00
Mehrkosten Abfuhrdienstleister 2023	9'052.75
zulässige Erhöhung der Gebühreneinnahmen	33'301.10

Der Preisüberwacher empfiehlt daher, die Mehreinnahmen auf maximal CHF 33'300.– zu beschränken.

¹ Gemäss Jahresrechnung 2021 betragen die Abfuhrkosten (Richner Transporte) CHF 25'680.25

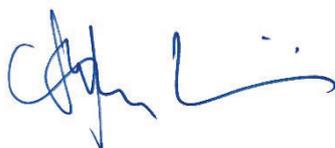
3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Birrwil:

- **Die Mehreinnahmen auf maximal CHF 33'300.– zu beschränken.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Birrwil den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>